

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 8	31. August 2005	120. Jahrgang
Inhalt	Seite	Seite
Urkunde über die Aufhebung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wolfgang	134	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Rotenburg a. d. Fulda 141
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Grifte und Holzhausen	134	Bildung des Gesamtverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach 141
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Felsberg und Böddiger	134	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Haldorf - Dissen 142
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Mosheim und Ostheim und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Sipperhausen	134	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Haueda / Liebenau / Ostheim 143
Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden	135	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Kerspenhausen - Mengshausen 145
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Isthä - Oelshausen	136	Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land 145
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar - Meckbach	137	Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2006 146
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis - Lendorf	137	Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2004 146
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Spangenberg, Elbersdorf, Schnellrode	138	Berichtigung hier: Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Wanfried 149
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar	139	Amtliche Nachrichten 149
Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Cornberg - Rockensüß - Königswald	140	Nichtamtlicher Teil
Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Frankenberg (Eder) und Schreufa	140	Stellenausschreibung in der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau 152
		Stellenausschreibung des Evangelischen Missionswerks in Südwestdeutschland (EMS) 153

**Urkunde
über die Aufhebung der Pfarrstelle in der
Kirchengemeinde Wolfgang**

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Wolfgang, Kirchenkreis Hanau-Stadt, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Wolfgang wird pfarramtlich mit der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Großauheim verbunden.

III.

Die Bestimmung, dass der jeweilige Inhaber der 1. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Großauheim einen übergemeindlichen Zusatzauftrag wahrzunehmen hat, wird aufgehoben.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Kassel, den 3. August 2005

L.S.

R i s t o w
Vizepräsident

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden
Grifte und Holzhausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 24. Mai 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Grifte und Holzhausen, Kirchenkreis Fritzlar, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Grifte-Holzhausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2005

(L.S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Felsberg und Böddiger**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 26. Juli 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Felsberg und Böddiger, Kirchenkreis Homberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Felsberg und Böddiger vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 27. Juli 2005

(L.S.)

Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

**Urkunde
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Mosheim und Ostheim und der
Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinde Sipperhausen**

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 26. Juli 2005 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Mosheim und Ostheim und die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Sipperhausen, Kirchenkreis Homberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Sipperhausen vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Kassel, den 8. August 2005

(L.S.)

Jo e d t
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lohfelden**

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Juli 2005

Mit Verfügung vom 25. Juli 2005 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden zur Förderung der Restaurierung und Erhaltung des Kirchturmes und des Dachstuhls der Kirche in Lohfelden-Crumbach genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Förderkreises
der Evangelischen Kirchengemeinde
Lohfelden**

§ 1

Zweck des Förderkreises

Die Kirchengemeinde Lohfelden verfolgt das Ziel, die Restaurierung und die Erhaltung des Kirchturmes sowie des Dachstuhls der Kirche in Lohfelden-Crumbach zu fördern. Zweck des Förderkreises ist es deshalb, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde Lohfelden für dieses definierte Ziel zu interessieren, für eine ideelle und finanzielle Förderung besonderer Bereiche dieses Zieles zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung an der Entwicklung und Ausgestaltung dieses Zieles zu eröffnen.

§ 2

Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Lohfelden-Crumbach. Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für das in § 1 genannte Ziel der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen. Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsprüfung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3

Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens € 30,00 für das in § 1 genannte Ziel gespendet hat, diesbezüglich ihr konkretes Interesse bekundet hat und vom Vorsitzenden dieses Förderkreises hierfür anschließend die ausdrückliche Erlaubnis erhalten hat. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn ehrenamtliche Tätigkeiten geleistet werden oder Dienst-, Werk- oder Sachleistungen unentgeltlich geleistet werden. Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind.

§ 4

Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 können vom Vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen werden. Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung der geförderten Maßnahme, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel. Ferner schlägt er weitere Verwendungsmöglichkeiten für die Förderkreismittel vor und gibt die Möglichkeit zu einer Aussprache. Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Verfolgung des angestrebten Zieles geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5

Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Förderkreissprecher für die Dauer von einem Jahr. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises. Sie können in Angelegenheiten betreffend des geförderten Zieles beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie sollen über neue Ent-

wicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden. Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen. Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen. Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 6
Geschäftsordnung der
Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das Vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes. Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Empfehlungen zur Verwendung der Förderkreismittel bedürfen ebenfalls der einfachen Mehrheit der Anwesenden.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem Protokollführer und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7
Verwaltung und Verwendung der
Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde oder von bevollmächtigten Personen geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreises Kaufungen vom Kirchlichen Rentamt der Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen. Will er von Empfehlungen der Förderkreisversammlung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 abweichen, ist die abweichende Verwendung zunächst mit der Förderkreisversammlung erneut zu beraten. Der Förderkreis führt die erhaltenen Fördermittel spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres an die Kirchengemeinde Lohfelden ab.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

**Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes
Istha - Oelshausen**

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Istha und Oelshausen, Kirchenkreis Wolfhagen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Istha - Oelshausen hat am 28. April 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes
Istha - Oelshausen**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "des Kirchlichen Rentamtes" die Worte "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen" eingesetzt.
2. § 4 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:
"Weitere Aufgaben des Gesamtverbandes und der Verbandsgemeinden regelt bindend eine Geschäftsordnung."
3. § 5 Absatz 5 wird um folgenden Satz ergänzt:
"Die vorhandenen Rücklagen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinden."
4. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die jeweiligen Kirchenvorstände entsenden aus ihrer Mitte sechs Mitglieder, zuzüglich der geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Verbandsvertretung."
5. In § 11 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:
"Jede Kirchengemeinde muss vertreten sein."
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

6. § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 €, überschreiten,".
7. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.
Ihm gehören an:
1. das vorsitzende Mitglied
2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
3. drei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für welche eine Stellvertretung zu wählen ist. Dem Vorstand sollen je zwei Isthauer und Oelshäuser Kirchenvorstandsmitglieder angehören. Das vorsitzende und stellvertretende Mitglied können alle 2 Jahre neu gewählt werden.
Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein."
8. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "sechsmal" und "vier" durch die Worte "dreimal" und "sieben" ersetzt.
9. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
10. In § 16 Nr. 6 wird nach den Worten "dem Kirchlichen Rentamt" eingefügt: "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen".
11. In § 18 Absatz 2 werden die Worte "in der Regel" gestrichen.
12. In § 21 Absatz 1 wird nach den Worten "des Kirchlichen Rentamtes" eingefügt: "für die Kirchenkreise Hofgeismar und Wolfhagen."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar - Meckbach

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Mecklar und Meckbach, Kirchenkreis Hersfeld, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsver-

tretung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar - Meckbach hat am 27. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Mecklar - Meckbach

Es wurde die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 mit den entsprechenden Eintragungen ohne Änderungen beschlossen, daher wird auf die Veröffentlichung der Mustersatzung im Kirchlichen Amtsblatt 2004, Seite 45 verwiesen.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis - Lendorf

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Singlis und Lendorf, Kirchenkreis Homberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis - Lendorf hat am 20. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Singlis - Lendorf

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gemäß § 3 Absatz 1 bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 1. das vorsitzende Mitglied
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 3. ein weiteres Mitglied, für das eine Stellvertretung zu wählen ist. Unter den Mitgliedern des Vorstandes muss der Pfarrstelleninhaber des Kirchspiels Singlis und Lendorf als geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung sein. Die anderen beiden Mitglieder dürfen nicht dem Kirchenvorstand der selben Mitgliedsgemeinde angehören."
5. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstand gehört als beratendes Mitglied an:
 1. die Kirchenältesten der Evangelischen Kirchengemeinde Singlis
 2. die Kirchenältesten der Evangelischen Kirchengemeinde Lendorf."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Spangenberg, Elbersdorf, Schnellrode

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Spangenberg, Elbersdorf und Schnellrode, Kirchenkreis Melsungen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Spangenberg, Elbersdorf, Schnellrode hat am 24. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Spangenberg, Elbersdorf, Schnellrode

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Dem Vorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. die Pfarrstelleninhaber der Mitgliedsgemeinden kraft Amtes und
 2. je ein weiteres Mitglied pro Mitgliedsgemeinde, für das je eine Stellvertretung zu wählen ist.
Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 1 sein.
5. § 22 wird um folgenden Satz ergänzt: "Die Regelungen des Abschnittes II treten zum 01.01.2006 in Kraft."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar

Landeskirchenamt Kassel, den 20. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Obervellmar, Vellmar-Frommershausen, Vellmar-Mitte, Vellmar-Niedervellmar und Vellmar-West, Kirchenkreis Kassel-Land, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Umwandlung des Zweckverbandes Kirchenbezirk Vellmar in einen Gesamtverband beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar hat am 1. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Vellmar

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Zweckverband Kirchenbezirk Vellmar wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband umgewandelt und bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186)."
2. § 2 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt formuliert: "das erforderliche hauptberufliche Personal anzustellen."
3. In § 3 Absatz 4 werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "ein Jahr" ersetzt.
4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"Die nach Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der kirchengemeindlichen Messzahlen der Grundzuweisung nach § 9 Finanzausweisungsgesetz und der Gemeindegliederzahl verteilt. Dabei wird die Messzahl nach § 9 Finanzausweisungsgesetz mit 75 vom Hundert, die Gemeindegliederzahl mit 25 vom Hundert berücksichtigt."
5. In § 7 wird vor dem Wort "Personal" jeweils das Wort "hauptberufliche" oder "hauptberufliches" eingefügt.
6. § 8 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:
"Der Betrieb anderer rechtlich unselbstständiger Einrichtungen kann Aufgabe des Gesamtverbandes sein. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend."
7. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:
"Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen."
8. § 12 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt formuliert:
"die Wahl der Mitglieder des Verbandsvorstandes,".
9. § 14 wird wie folgt formuliert:
"(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung, in den Verbandsvorstand. Für die gewählten zwei Mitglieder einer Mitgliedsgemeinde ist eine Stellvertretung zu wählen.
(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.
(3) Das Vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung und dessen Stellvertretung nehmen, sofern sie nicht gewählte Mitglieder nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
(4) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.
(5) Der Verbandsvorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen."
10. In § 15 Absatz 1 wird das Wort "sechsmal" durch das Wort "viermal" ersetzt und in § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
11. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt ergänzt:
"Satzungsänderung / Übernahme Aufgaben / Auflösung".

12. In § 20 Absatz 1 wird nach dem Wort "Satzungsänderungen" eingefügt: "sowie über die Übernahme von Aufgaben nach §§ 2 Absatz 3 und 8 Absatz 2".
13. In § 21 Absatz 1 wird nach den Worten "Kirchlichen Rentamtes" eingefügt: "der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen."
14. In § 22 wird nach dem Wort "Kurhessen-Waldeck" eingefügt: "frühestens zum 1. Januar 2006,".

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Cornberg - Rockensüß - Königswald

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Cornberg, Königswald und Rockensüß, Kirchenkreis Rotenburg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Cornberg - Rockensüß - Königswald hat am 2. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Cornberg - Rockensüß - Königswald

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände bilden die Verbandsvertretung."

2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Der Verbandsvorstand besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 1. Der Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielpfarrstelle, bei Stellenteilung mindestens der mit der Geschäftsführung nach Artikel 28a der Grundordnung beauftragte Pfarrer sowie
 2. je ein von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied pro Mitgliedsgemeinde. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.
5. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.

Bildung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Frankenberg (Eder) und Schreufa

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Frankenberg (Eder) und Schreufa, Kirchenkreis Frankenberg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Frankenberg (Eder) und Schreufa hat am 31. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden Frankenberg (Eder) und Schreufa

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gem. § 3 (1) bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Der Vorstand besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung. Ihm gehören an:
 1. das vorsitzende Mitglied
 2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied
 3. fünf weitere Mitglieder der Kirchengemeinde Frankenberg (Eder)
 4. zwei weitere Mitglieder der Kirchengemeinde Schreufa
 Für die Stellvertretung wählt die Kirchengemeinde Frankenberg (Eder) zwei und die Kirchengemeinde Schreufa einen Vertreter.
Unter den Mitgliedern müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein.

bandes Rotenburg a. d. Fulda hat am 3. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Rotenburg a. d. Fulda

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gem. § 3 (1) bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstand gehören als beratende Mitglieder an:

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Rotenburg a. d. Fulda

Landeskirchenamt Kassel, den 26. Juli 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Rotenburg-Altstadt, Rotenburg-Neustadt und Rotenburg Martin-Luther-Kirche, Kirchenkreis Rotenburg, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtver-

Bildung des Gesamtverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach, Kirchenkreis Marburg-Land, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Ver-

bandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bürgeln und Bauerbach hat am 9. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Gesamtverbandes
der Evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden
Bürgeln und Bauerbach**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvertretung gehören an:
 1. Die dem Vorstand von Amts wegen angehörenden Mitglieder nach § 14 Nummer 1
 2. Von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte je zwei gewählte Mitglieder, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern sie nicht mit dem Pfarrstelleninhaber (bzw. bei Stellenteilung einem der Pfarrstelleninhaber) identisch ist. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen."
2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:
"Dem Vorstand gehören an:
 1. Die Inhaber der Pfarrstellen der Mitglieds-kirchengemeinden
 2. Je ein weiteres Mitglied der Mitglieds-gemeinden, für das je eine Stellvertretung zu wählen ist.
Aus diesem Personenkreis bestimmen sich auch das vorsitzende und das stellvertre-tende vorsitzende Mitglied. Der Pfarrstel-leninhaber (bzw. bei Stellenteilung einer der Pfarrstelleninhaber) muss vorsitzendes oder stellvertretend vorsitzendes Mitglied sein. Ihm obliegt regelmäßig die Geschäfts-führung."
3. In § 15 Absatz 1 wird das Wort "sechsmal" durch das Wort "dreimal" ersetzt.

**Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes
Haldorf - Dissen**

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Haldorf und Dissen, Kirchenkreis Fritzlar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Haldorf - Dissen hat am 10. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

**Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes
Haldorf - Dissen**

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden gem. § 3 (1) bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
4. § 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Dem Vorstand gehören als beratendes Mitglied die Kirchenältesten der Gemeinden an."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Haueda / Liebenau / Ostheim

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Liebenau, Ostheim und Haueda, Kirchenkreis Hofgeismar, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Haueda / Liebenau / Ostheim hat am 8. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Haueda / Liebenau / Ostheim

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Mitglieder der Kirchenvorstände nach § 3 (1) bilden die Verbandsvertretung."
2. § 10 Absatz 3 entfällt, Absatz 4 wird Absatz 3, Absatz 5 Sätze 2 und 3 entfallen, Satz 1 wird Absatz 4.
3. In § 11 Absatz 2 werden nach dem Wort "Mitglieder" die Worte "eines jeden Kirchenvorstandes" eingefügt.
4. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Die konstituierende Sitzung wird von dem amtierenden vorsitzenden Mitglied nach Konstituierung der Kirchenvorstände einberufen und bis zur Wahl des neuen vorsitzenden Mitglieds geleitet."
5. In § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Worten "stellvertretenden vorsitzenden Mitglieds" eingefügt: "(die Stellvertretung wird alle zwei Jahre neu gewählt)".

6. § 12 Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
"die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 5 % des Haushaltsvolumens, maximal 10.000,00 €, überschreiten,".
7. § 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsvertretung.
Ihm gehören an:
 1. der Pfarrstelleninhaber der gemeinsamen Kirchspielspfarrstelle, bei Stellenteilung mindestens der mit der Geschäftsführung beauftragte Pfarrer, sowie
 2. je zwei weitere Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, für die je eine Stellvertretung zu wählen ist.
Unter den Mitgliedern des Verbandsvorstandes müssen die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung sein. Aus diesem Personenkreis bestimmen sich das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied."
8. In § 15 Absatz 1 werden die Worte "soll sechsmal" durch die Worte "sollte dreimal" und das Wort "vier" durch das Wort "sieben" ersetzt.
9. In § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: "Dabei muss jede Gemeinde vertreten sein."

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Helsa

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Helsa und Wickenrode und der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Eschenstruth und St. Ottilien, Kirchenkreis Kaufungen, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Umwandlung des Diakoniezweckverbandes Helsa in einen Gesamtverband beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Helsa hat am 1. Juni 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Helsa

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Diakonie-Zweckverband Helsa wird unter Erweiterung seiner Aufgaben in einen Gesamtverband mit dem Namen "Evangelischer Gesamtverband Helsa" umgewandelt. Er bleibt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 26. November 2003 (KABl. S. 186, Hess. StAnz. 2004, S. 409)."
2. § 2 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt formuliert: "das erforderliche hauptberufliche Personal anzustellen."
3. In § 3 Absatz 4 werden die Worte "drei Monate" durch die Worte "ein Jahr" ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 wird das Wort "insbesondere" durch die Worte "zum Beispiel" ersetzt.
5. § 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Auf Beschluss der Verbandsvertretung kann der Gesamtverband auf Antrag örtliche Aufgaben von Mitgliedsgemeinden zur selbständigen Wahrnehmung übernehmen."
6. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"Die nach Abzug der für die Finanzierung der Aufgaben des Gesamtverbandes erforderlichen Mittel verbleibenden Einnahmen werden auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der kirchengemeindlichen Messzahlen der Grundzuweisung nach § 9 Finanzaufweisungsgesetz verteilt. Der Gesamtverband strebt an, mindestens 40 vom Hundert seiner Einnahmen aus der Grundzuweisung an die Kirchengemeinden weiterzugeben."
7. In § 7 wird vor dem Wort "Personal" jeweils das Wort "hauptberufliche" oder "hauptberufliches" eingefügt.
8. § 10 Absatz 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

"Für die von den Kirchenvorständen gewählten vier Mitglieder sind insgesamt zwei Stellvertretungen zu wählen."
9. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:
"Die Verbandsvertretung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen."
10. § 12 Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt formuliert:
"die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,".
11. § 14 wird wie folgt formuliert:
"(1) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder der Mitgliedsgemeinden, darunter die geschäftsführende Person nach Artikel 28a der Grundordnung, in den Vorstand.
(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, hat die Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung ein neues Mitglied oder eine Stellvertretung für die Dauer der verbleibenden Amtszeit nachzuwählen.
(3) Das vorsitzende Mitglied der Verbandsvertretung und dessen Stellvertretung können, sofern sie nicht gewählte Mitglieder nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied. Sie sollen nicht derselben Mitgliedsgemeinde angehören. Eines der beiden vorsitzenden Mitglieder muss ein Laie sein.
(5) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten sachkundige Personen beratend hinzuziehen.
(6) Bei einer Übertragung der Geschäftsführung nach § 21 Absatz 2 nimmt der Vertreter des Kirchlichen Rentamtes an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil."
12. In § 15 Absatz 1 wird das Wort "sechsmal" durch das Wort "viermal" ersetzt und in § 15 Absatz 2 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt.
13. Die Überschrift des Abschnittes V wird wie folgt ergänzt:
"Satzungsänderung / Übernahme Aufgaben / Auflösung".
14. In § 20 Absatz 1 wird nach dem Wort "Satzungsänderungen" eingefügt: "sowie über die Übernahme von Aufgaben nach § 2 Absatz 3".
15. In § 21 Absatz 1 wird nach den Worten "Kirchlichen Rentamtes" eingefügt: "der evangelischen Kirchenkreise Kassel-Land und Kaufungen."
16. In § 22 wird nach dem Wort "Kurhessen-Waldeck" eingefügt: "frühestens zum 1. Januar 2006,".

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Kerspenhausen - Mengshausen

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2005

Die Kirchenvorstände der Evangelischen und Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Kerspenhausen und Mengshausen, Kirchenkreis Hersfeld, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25) - Verbandsgesetz -, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung eines Gesamtverbandes beschlossen. Die vorläufige Verbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Kerspenhausen - Mengshausen hat am 31. Mai 2005 auf der Grundlage der Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Verbandsgesetzes wird die dem Landeskirchenamt gemäß § 16 Absatz 2 angezeigte Satzung nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Kerspenhausen - Mengshausen

Es wurde die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 mit den entsprechenden Eintragungen ohne Änderungen beschlossen, daher wird auf die Veröffentlichung der Mustersatzung im Kirchlichen Amtsblatt 2004, Seite 45 verwiesen.

Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land

Landeskirchenamt Kassel, den 2. August 2005

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), die Bildung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land beschlossen.

Am 19. April 2005 hat die vorläufige Verbandsvertretung eine Satzung für den Gesamtverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18.3.1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. November 2003 (KABl. S. 186), hat das Landeskirchenamt die vorgelegte Gesamtverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Evangelischen Gesamtverbandes Östliches Waldecker Land

Die Mustersatzung für kirchengemeindliche Gesamtverbände vom 3. Februar 2004 (KABl. S. 45) wurde mit folgenden Änderungen beschlossen:

1. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 und § 21 Absatz 1 wird nach den Worten "Kirchlichen Rentamtes" eingefügt: "in Bad Arolsen"
2. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Der Verbandsvertretung gehören an:
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Herbsen ein Mitglied,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Külte ein Mitglied,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Landau zwei Mitglieder,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Lütersheim ein Mitglied,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Neu-Berich ein Mitglied,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Schmillinghausen zwei Mitglieder,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Volkmarsen drei Mitglieder,
 - aus der Evangelischen Kirchengemeinde Wetterburg ein Mitglied.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen. Ferner gehören der Verbandsvertretung die geschäftsführenden Personen nach Artikel 28a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck an."

Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung

Sommer 2006

Prüfungsamt
der Evangelischen Kirche
von Kurhessen-Waldeck
für die
Erste Theologische Prüfung
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2006 sind bis zum 15. November 2005 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhlemshöher Allee 330, 34131 Kassel einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

Übersicht über die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke im Jahre 2004

Landeskirchenamt

Kassel, den 22. Juli 2005

In Fortsetzung der Veröffentlichung der Ergebnisse der freiwilligen Zuwendungen für das Jahr 2003 (KABl. 2004 S. 145) geben wir nachstehend die Ergebnisse für das Jahr 2004 bekannt.

In der Aufstellung sind keine Einträge aus Sammlungen erfasst, die nicht von kirchlichen Institutionen ausgehen, bei denen jedoch Pfarrämter und Gemeindegremien mitgewirkt haben, wie z. B. bei der Sammlung für das Müttergenesungswerk.

Die freiwilligen Zuwendungen für kirchliche Zwecke belaufen sich im Jahre 2004 auf	10.002.297,11 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2003 von	8.754.154,88 €
ergibt sich eine Erhöhung um	1.248.142,23 €.

Bei Bereinigung der Werte um die Beträge der Vermächtnisse (siehe unten) ergibt sich wie folgt:	2004	9.393.740,65 €
	2003	8.750.845,59 €
ergibt sich eine Erhöhung um (= 7,35 %).		642.895,06 €

Auf das einzelne Gemeindeglied bezogen ergibt sich bei einer Gemeindegliederzahl von 966.850 (Zahl des Meldewesens) ein landeskirchlicher Durchschnitt von 9,72 € im Jahre 2004.

Das Gesamtaufkommen der landeskirchlichen Kollekten (ohne Kirchenkreiskollekten) beläuft sich im Jahre 2004 auf	1.715.078,83 €.
Gegenüber dem Ergebnis aus dem Jahre 2003 von	1.733.980,50 €
ergibt sich eine Minderung um (= 1,10 %)	18.901,67 €

R i s t o w
Vizepräsident

Aufschlüsselung der freiwilligen Zuwendungen 2004

A) Kollekten	€	€ p.K.
1. Kollekten in Gottesdiensten und Andachten		
a) landeskirchlich angeordnete Kollekten		
aa) Landeskirchliche Kollekten	1.715.078,83	
bb) Kirchenkreiskollekten	161.940,93	
Summe von a)	1.877.019,76	
b) vom Kirchenvorstand bestimmt - freier Kollektenzweck -	738.931,89	
c) vom Kirchenvorstand bestimmt - für die eigene Gemeinde -	1.077.078,25	
d) Klingelbeutel	775.018,51	
Summe von 1.	4.468.048,41	4,62
2. Kollekten im Kindergottesdienst	31.218,33	
Summe A)	4.499.266,74 =====	4,65
B) Opfer, Sammlungen und Vermächtnisse		
3. Opfer bei Amtshandlungen/Spenden		
a) für die eigene Gemeinde	2.752.630,44	
b) Sonstige Zwecke	514.967,89	
Summe von 3.	3.267.598,33	3,38
4. Brot für die Welt	1.079.549,09	1,12
5. Sammlungen		
a) für die eigene Gemeinde - einmalig -	218.418,17	
b) für die eigene Gemeinde - wiederkehrend -	55.156,86	
c) für außergemeindliche Zwecke	273.751,46	
Summe von 5.	547.326,49	0,57
6. Vermächtnisse (Geldbetrag oder Geldwert)	608.556,46	0,63
Summe B)	5.503.030,37 =====	5,69
Gesamtsumme (A und B)	10.002.297,11 =====	10,35

Das Aufkommen in den Kirchenkreisen betrug 2004:

Kirchenkreis	Aufkommen insgesamt €	Gemeindeglieder insgesamt	€ pro Kopf
Eder	144.737,12	19.878	7,28
Eisenberg	202.988,57	28.346	7,16
Eschwege	260.671,88	39.952	6,52
Frankenberg	259.958,43	28.215	9,21
Fritzlar	237.787,10	36.588	6,50
Fulda	540.871,42	44.882	12,05
Gelnhausen	422.148,44	49.434	8,54
Hanau - Stadt	360.556,07	37.838	9,53
Hanau - Land	434.080,78	44.366	9,78
Hersfeld	426.783,52	50.103	8,52
Hofgeismar	1.061.369,94	45.031	23,57
Homburg	338.123,58	34.276	9,86
KS - Mitte	159.934,38	21.846	7,32
KS - Ost	100.239,43	27.490	3,65
KS - West	265.728,24	37.303	7,12
Kassel - Land	331.012,56	44.847	7,38
Kaufungen	263.347,29	31.255	8,43
Kirchhain	314.221,66	31.238	10,06
MR - Stadt	384.551,14	21.097	18,23
MR - Land	785.929,24	50.543	15,55
Melsungen	489.174,10	29.959	16,33
Rotenburg	304.683,21	38.697	7,87
Schlüchtern	272.711,73	25.867	10,54
Schmalkalden	324.639,16	24.133	13,45
Twiste	362.550,39	17.759	20,42
Witzenhausen	228.226,94	31.744	7,19
Wolfhagen	270.995,57	29.078	9,32
Ziegenhain	454.275,22	45.085	10,08
Landeskirche	10.002.297,11 =====	966.850 =====	10,35 =====

Gesamtergebnis von 1969 bis 2004

Jahr	Gesamtbetrag Euro	pro Kopf Euro
1969	2.737.489,45	2,30
1970	2.887.629,29	2,41
1971	3.167.965,52	2,66
1972	3.149.052,83	2,65
1973	3.386.104,11	2,84
1974	3.547.876,86	3,02
1975	3.824.544,06	3,23
1976	4.175.716,70	3,52
1977	4.473.679,21	3,76
1978	4.874.191,01	4,14
1979	5.132.817,27	4,36
1980	5.578.051,26	4,74
1981	5.849.008,86	4,99
1982	5.875.784,19	5,03
1983	6.010.910,46	5,17
1984	6.453.156,01	5,63
1985	6.570.708,92	5,81
1986	6.359.110,17	5,66
1987	6.569.543,15	5,98
1988	6.849.842,70	6,25
1989	6.919.098,09	6,35

1990	7.143.041,38	6,57
1991	7.168.706,83	6,63
1992	7.695.343,83	6,96
1993	7.833.495,90	7,19
1994	7.674.565,88	7,07
1995	7.947.313,51	7,26
1996	7.823.521,14	7,60
1997	7.727.114,11	7,51
1998	8.021.649,93	7,92
1999	8.907.001,22	8,83
2000	8.184.757,49	8,19
2001	8.735.761,41	8,83
2003	8.754.154,88	9,00
2004	10.002.297,11	10,35

	Landeskirchl. Kollekten Euro	pro Kopf Euro
2001	1.540.063,79	1,56
2002	1.664.029,18	1,69
2003	1.733.980,50	1,78
2004	1.715.078,83	1,77

Berichtigung
hier: Satzung des Gesamtverbandes
Evangelischer Gemeindeverband Wanfried

Auf Seite 96 des Kirchlichen Amtsblattes 2005 ist bei der Satzung des Gesamtverbandes Evangelischer Gemeindeverband Wanfried unter Nummer 1 "§ 14" durch "§ 4" zu ersetzen.

L i e s
Oberlandeskirchenrat

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrerinnen Dorthea **Best-Trusheim** in Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2005

Bereichsleiter Pfarrer Hansfried **Boll** in Melsungen zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrerinnen Helga **Czysewski** in Gründau, Ortsteil Lieblos, zur Pfarrerin der Klinikpfarrstelle Gelnhausen für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrer Andreas **Fink** in Birstein, Ortsteil Unterreichenbach, zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer extr. Marco **Firnges** in Malsfeld, Ortsteil Dagobertshausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Dagobertshausen, Kirchenkreis Melsungen, (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer Christof **Hartge** in Spangenberg, Stadtteil Pfielke, zum Pfarrer der Pfarrstelle Alt-Wildungen, Kirchenkreis der Eder, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrerinnen Maren **Jahnke** in Bad Arolsen, Stadtteil Mengerlinghausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) zur Pfarrerin der Pfarrstelle Mengerlinghausen, Kirchenkreis der Twiste, mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Uwe **Jahnke** in Bad Arolsen, Stadtteil Mengerlinghausen, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) erneut zum Pfarrer der Pfarrstelle Mengerlinghausen, Kirchenkreis der Twiste, mit Wirkung vom 1. September 2005

Direktorin Pfarrerin Dr. Gudrun **Neebe** in Münchenhausen, Ortsteil Simtshausen, erneut zur Direktorin des Pädagogisch-Theologischen Institutes für die Dauer von weiteren sieben Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Pfarrer extr. Stefan **Rudolph** in Kassel in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Kassel-Unterneustadt, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer Arne **Schmitz** in Gersfeld, Stadtteil Hettenhausen, zum Pfarrer der Pfarrstelle Sterbfritz, Kirchenkreis Schlüchtern, mit Wirkung vom 1. November 2005

Pfarrer extr. Melanie **Stenzel** in Linsengericht, Ortsteil Großenhausen, zur Pfarrerin der 2. Pfarrstelle Linsengericht, Kirchenkreis Gelnhausen, mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer Hermann **Trusheim** in Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim, zum Pfarrer einer landeskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer Thomas **Tschöpel** in Oberweser, Ortsteil Oedelsheim, zum Pfarrer der 1. Pfarrstelle Kassel-Wolfsanger, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. September 2005

Pfarrer extr. Thomas **Vogt** in Ottrau, Ortsteil Immichenhain, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (Dreiviertel-Dienstauftrag) zum Pfarrer der Pfarrstelle Ottrau, Kirchenkreis Ziegenhain, mit Wirkung vom 1. August 2005

Berufen:

Pfarrer Dr. Freimut **Schirmmacher** in Fuldabrück, Ortsteil Dennhausen, zum Mitglied der Beratungsstelle der Arbeitsstelle für den Dienst an Kriegsdienstverweigerern und Zivildienstleistenden mit Wirkung vom 1. Januar 2005

Pfarrer Uda **Weidt** in Uffenheim in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) in die 1. Klinikpfarrstelle Hanau für die Dauer von fünf Jahren mit Wirkung vom 1. November 2005

Freigestellt für den Dienst im Ausland:

Pfarrer Christian **Schweter** in Schauenburg, Ortsteil Hoof, zum Dienst in der Evangelical Lutheran Church in Canada für die Dauer von vier Jahren mit Wirkung vom 1. Oktober 2005

Freigestellt nach § 50 e des Pfarrerdienstgesetzes:

Pfarrer Martin **Bischoff** in Homberg, Stadtteil Hülssa, für die Zeit vom 1. Oktober 2005 bis zum 31. Januar 2006

Überstellt:

Pfarrer Dorthea **Best-Trusheim** in Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (halber Dienstauftrag) dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Lindenaus Schule in Hanau-Großauheim mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer Hansfried **Boll** in Melsungen dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Oskar-von-Miller-Schule in Kassel mit Wirkung vom 31. August 2005

Pfarrer Andreas **Fink** in Birstein, Ortsteil Unterreichenbach, im Rahmen eines halben Dienstauftrages dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Georg-Büchner-Schule in Erlensee mit Wirkung vom 1. August 2005

Pfarrer Hermann **Trusheim** in Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim, im Rahmen eines halben Dienstauftrages dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Hohen Landesschule in Hanau für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 2005

Pfarrer Hermann **Trusheim** in Bruchköbel, Stadtteil Niederissigheim, dem Land Hessen zur hauptberuflichen Erteilung von Religionsunterricht an der Hohen Landesschule in Hanau mit Wirkung vom 1. November 2005

Verlängert:

Die Beurlaubung von Pfarrerin extr. Dagmar **Ehrhardt** in Kassel nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Juli 2005 hinaus bis zum 31. Juli 2006

Die Beurlaubung von Pfarrerin Elke **Kirchhoff-Müller** in Marburg nach § 38 a des Pfarrerdienstgesetzes über den 12. August 2005 hinaus bis zum 31. Juli 2007

Die Beauftragung von Pfarrerin extr. Anna **Karena Müller** in Marburg mit einem besonderen Dienst nach § 104 Absatz 2 des Pfarrerdienstgesetzes über den 31. Oktober 2005 hinaus bis zum 31. Oktober 2006

Die Martins-Medaille wurde verliehen:

Vorsitzendem Richter am Hessischen Verwaltungsgerichtshof a. D. Klaus **Haensel** in Kassel, Stadtteil Bad Wilhelmshöhe, am 2. August 2005

Vorstandsvorsitzendem i. R. Dr. Eckart **Schaefer** in Kassel, Stadtteil Bad Wilhelmshöhe, am 2. August 2005

Zum Lektor berufen:

Thorsten **Wagner** in Lohfelden in der Kirchgemeinde Lohfelden, Kirchenkreis Kaufungen, am 13. Juli 2005

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Johannes **Maifeld** in Hofgeismar mit Wirkung vom 1. August 2005

Beendet:

Die Beurlaubung von Pfarrerin Uda **Weidt** in Uffenheim nach § 50 b des Pfarrerdienstgesetzes mit Wirkung vom 1. November 2005

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Martin **Bischoff** in Homberg, Stadtteil Hülssa, mit Wirkung vom 1. Februar 2006

Gestorben:

Pfarrverwalter i. R. Konrad **Grau** in Marburg am 10. August 2005 (78 Jahre)

Pfarrer i. R. Werner **Jacob** in Bad Vilbel am 14. Juli 2005 (77 Jahre)

Pfarrstellenausschreibungen:**Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Hebel, Kirchenkreis Homberg
(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

1. Pfarrstelle Hoof, Kirchenkreis Kassel-Land
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

4. Pfarrstelle Melsungen,
Kirchenkreis Melsungen
(erneute Ausschreibung)
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Pfieffe, Kirchenkreis Melsungen
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an der Justizvollzugsanstalt Hünfeld

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz.

Bewerbungen bis zum 30. September 2005 **unmittelbar an das Landeskirchenamt**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Pfarrstellentauschbörse der EKD:

Hinsichtlich der Wechsellmöglichkeiten in andere Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland verweisen wir auf die Stellentauschbörse der EKD im Internet (www.ekd.de/stellentauschboerse/) und die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt 2000 auf Seite 164 f.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der in den Amtlichen Nachrichten ausgeschriebenen **Pfarrstelle eines Anstaltspfarrers an der Justizvollzugsanstalt Hünfeld** werden nachstehende Erläuterungen gegeben:

"Die ausgeschriebene Pfarrstelle wird vom Bischof im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz für die Dauer von zunächst fünf Jahren besetzt. Eine Verlängerung ist möglich.

Der Arbeitsauftrag erstreckt sich auf die neu eingerichtete und erste teilprivatisierte Haftanstalt in Hünfeld mit ca. 500 Gefangenen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin gehören die seelsorgerliche Betreuung der Gefangenen, sonntägliche Gottesdienste sowie Gruppenveranstaltungen.

Erwartet werden:

- Die Fähigkeit, sich auf Menschen in schwierigen Lebenslagen einzustellen.
- Die Bereitschaft zur Kooperation mit der Katholischen Seelsorge im Haus und mit den Mitarbeitenden der Fach- und Aufsichtsdienste der Justizvollzugsanstalt.
- Den Aufbau und die Pflege der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Helfern, Organisationen und Gruppen in der Kirchengemeinde.
- Die Teilnahme an den Konferenzen der Gefängnisseelsorge in Hessen und in Deutschland.

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus der Vereinbarung über die evangelische Seelsorge an den hessischen Justizvollzugsanstalten vom 19. Oktober 1977 und der Dienstordnung vom 10. November 1977.

Zur Qualifikation für die Arbeit ist eine KSA-Ausbildung wünschenswert. Soweit eine solche noch nicht erfolgt ist, sollte möglichst bald eine entsprechende Zurüstung erfolgen.

Vor der Berufung in die Pfarrstelle hospitiert der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Dauer von zwei bis drei Wochen bei einem Gefängnispfarrer bzw. einer Gefängnispfarrerin einer anderen Justizvollzugsanstalt in Hessen.

Nähere Auskünfte erteilt der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt, Oberlandeskirchenrat Jüngling, Telefon (05 61) 93 78-262. Vor einer Bewerbung sollte der Kontakt mit ihm gesucht werden."

Nichtamtlicher Teil

In der Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) mit Sitz in Darmstadt ist zum 01.05.2006 die Stelle einer Oberkirchenrätin / eines Oberkirchenrates für die

Leitung des Dezernats 1 - Kirchliche Dienste -

zu besetzen.

Die drei Dezernate der Kirchenverwaltung wurden nach Verabschiedung des neuen Kirchenverwaltungsgesetzes zu Beginn des letzten Jahres gebildet. Im Rahmen der weiteren Reformschritte werden derzeit die dezernatsinternen Aufgaben- und Referatsstrukturen auf die Gesamtveränderungen der EKHN neu ausgerichtet. Für das Dezernat 1 Kirchliche Dienste bedeutet dies eine Verlagerung der bisherigen Aufgabenschwerpunkte hin zu einer Gesamtkoordination der Aktivitäten in den Handlungsfeldern der EKHN sowie die Unterstützung der Kirchenleitung in ihrer Steuerungsaufgabe durch ein ständiges Berichtswesen und durch die konzeptionelle Vorbereitung zentraler kirchlicher Grundsatzfragen.

Die damit von der zukünftigen Leitung entsprechend wahrzunehmenden und weiter zu entwickelnden Aufgabefelder sind:

- Leitung des Dezernats
- Mitarbeit im Kollegium der Kirchenverwaltung und Unterstützung der gesamtkirchlichen Leitungsgremien
- Dienstaufsicht über die Leitungen der kirchlichen Arbeitszentren
- Aufbereitung und Profilierung theologischer Grundsatzfragen
- Bündelung von Prozessen und Auswertung von Informationen für die Kirchenentwicklung
- Federführung/Mitwirkung bei der Weiterentwicklung zentraler Bezugsgrößen für die Kirchenentwicklung (Stellenentwicklung, Finanzzuweisungssystem/Budgetbildung, Berufsbilder)

- Anwendung und Weiterentwicklung der Lebensordnung
- Lehrbeanstandungen
- Grundfragen des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes
- Verantwortung für Form und Inhalt des Berichtswesens für die Kirchenleitung
- Beratung der Kirchenleitung in der Durchführung von Zielvereinbarungsprozessen
- Management handlungsfeldübergreifender Projekte
- Konfliktklärung bei Schnittstellenproblemen zwischen Referaten der Kirchenverwaltung, Arbeitszentren, Kirchengemeinden und Dekanaten
- Weiterführung der dezernatsbezogenen Organisationsentwicklung

Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind folgende nachzuweisende Qualifikationen und Erfahrungen:

- Abgeschlossene Theologische Ausbildung und mehrjährige Erfahrung im Pfarrdienst
- Theologische Reflexionsfähigkeit
- Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition im kirchlichen Dienst
- Erfahrung in moderner, mitarbeiterorientierter Personalführung und -entwicklung größerer Organisationsbereiche
- Kenntnisse und eigene Erfahrungen in der Planung, Durchführung und Leitung komplexer Projekte
- Mitgestaltung von Veränderungsprozessen in leitender Verantwortung
- Überblick über die kirchlichen Arbeitsfelder. Dabei sind fundierte Kenntnisse aus aktuellen kirchlichen Reformprozessen wünschenswert
- Fähigkeit zu strategischem und konzeptionellem Arbeiten
- Interdisziplinäres Denken und Handeln in der Verknüpfung verschiedener kirchlicher Handlungsfelder
- Belastbarkeit und Stabilität in Veränderungsprozessen
- Sicheres Auftreten, gute Kommunikationsfähigkeit und ein strukturierter persönlicher Arbeitsstil

Die Besoldung erfolgt nach B 3. Eine Berufung auf diese Stelle erfolgt nach dem Kirchenverwaltungsgesetz auf Vorschlag der Kirchenleitung durch die Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

Weitere Auskünfte erteilt: Die Leiterin der Kirchenverwaltung, Frau Oberkirchenrätin Sigrid Bernhardt-Müller, Tel. 06151/405 296.

Bewerbungen erbitten wir bis 30.09.2005 an die Kirchenverwaltung der EKHN, Leiterin der Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt.

Das Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS), eine Gemeinschaft von Kirchen und Missionsgesellschaften in Europa, Afrika und Asien, sucht

**einen Leiter/eine Leiterin der Abteilung
"Mission und Partnerschaft"**

Wir bieten:

Eine interessante, verantwortungsvolle Leitungsposition und ein Arbeitsfeld, das auf Teamarbeit setzt.

Ihre Aufgaben im Besonderen:

- Leitung der Abteilung mit 15 Mitarbeitenden
- Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung und Stellvertretung des Generalsekretärs
- Koordination gemeinsamer Programme der EMS-Gemeinschaft
- Personalverantwortung für ökumenische Mitarbeitende
- Entwicklung von und Verantwortung für Standards für die Programm- und Projektförderung
- Enge Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Frauen und Gender in konzeptionellen und strategischen Fragen

Was wir erwarten:

- Persönliche Erfahrung im Bereich ökumenischer und internationaler Beziehungen, längere Auslandserfahrung erwünscht
- Erfahrung in Führungsposition und Management
- Erfahrung in konzeptioneller Arbeit
- Teamfähigkeit und Erfahrung in Teamentwicklung
- Genderkompetenz
- Kenntnisse in Missionstheologie
- Kenntnisse in der Entwicklungszusammenarbeit
- Fließende Englisch- und Deutschkenntnisse

Vergütung erfolgt nach BAT/KAO bzw. Pfarrerbemerkensrecht.

Bewerbungen richten Sie bitte bis 30. September 2005 an: Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland, Herr Martin Moser, Vogelsangstr. 62, 70197 Stuttgart, Tel. 0711 63678-19.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183